

# Einladung

## zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

### Montag, 07.09.2015, 19:30 Uhr

|   |   |
|---|---|
| Öffentliche Sitzung des Rats.....   | 1 |
| 1. Niederschrift der letzten Sitzung.....   | 1 |
| 2. Aufhebung Beschluss zur 9. Fortschreibung des<br>Flächennutzungsplanes vom 01.06.2015..... | 1 |
| 3. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.....   | 2 |
| 4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....   | 2 |
| 5. Einwohnerfragestunde.....  | 3 |

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

#### 1. Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.07.2015 ist mit Schreiben vom 22.07.2015 versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

#### 2. Aufhebung Beschluss zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom 01.06.2015

Mit Schreiben vom 05.08.2015 beanstandet die Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises gem. § 123 GemO den Ratsbeschluss vom 01.06.2015 wegen der Nichtbeachtung von Ausschließungsgründen nach § 22 der Gemeindeordnung (GemO). Demnach dürfen betroffene Personenkreise, welche die zu diesem Tagesordnungspunkt persönliche und sachliche Tatbestandvoraussetzungen erfüllen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken. Hierunter fallen nach Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur vom 28.01.2015, alle im Rat vertretenen Orts- bzw. Stadtbürgermeister. Das Schreiben der Kommunalaufsicht und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz ist beigelegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Schreiben der Kommunalaufsicht vom 05.08.2015

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat hebt den Beschluss vom 01.06.2015 auf.

### 3. 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung der Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Diese gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Die Kreisverwaltung hat im Genehmigungsbescheid vom 04.11.2014 ein ergänzendes Offenlageverfahren für die Herausnahme der Teilfläche Nr. 10 in der Gemarkung Eisighofen gefordert.

Auch wenn noch nicht alle Gemeinderäte hierüber beraten und beschlossen haben, werden die erforderlichen Mehrheiten schon jetzt erreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Rat hat die geforderte ergänzende Offenlage durchgeführt. Die Stadt und die Ortsgemeinden haben in der geforderten Mehrheit zugestimmt. Die Maßgabe des Genehmigungsbescheids ist damit erfüllt. Die Verwaltung wird gebeten, die Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

### 4. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen

Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>2</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Spende der Chiara Burgard in Höhe von 200,00 Euro für den Kindergarten Dörsdorf.

Spende der Monika Gros in Höhe von 500,00 Euro für die Flüchtlingshilfe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

## 5. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

---

<sup>2</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64